

Betreff: Sonder-Rundmail zum Corona-Virus Update 2 | Kurzarbeitergeld

Von: Tischlerverbände-Sekretariat | Barz <barz-nord@tischler.de>

Datum: 18.03.2020, 11:08

An: Tischlerverbände-Sekretariat | Barz <barz-nord@tischler.de>

Tischler-Nord Sonder-Rundmail zum Corona-Virus Update 2

Die Informationen zum Sachstand werden laufend aktualisiert. Nun gibt es Neuigkeiten zur drängenden Frage der Beantragung von Kurzarbeitergeld, die wir von der Arbeitsagentur erhalten haben.

Corona-Virus Update 2 - Kurzarbeitergeld

Wegen der Corona-Krise haben Bundestag und Bundesrat eine Neuregelung des Kurzarbeitergeldes beschlossen. Unser FAQ beantwortet die wichtigsten Fragen für Arbeitgeber.

Wann kann ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen?

Die Voraussetzungen dafür sind im Sozialgesetzbuch III geregelt. Der Arbeitgeber kann Kurzarbeit anmelden, wenn der Arbeitsausfall unvermeidbar ist und der Betrieb alles getan hat, um ihn zu vermindern oder zu beheben. Dazu zählt auch, dass Arbeitnehmer ihre **Überstunden und Zeitguthaben abfeiern müssen**.

Wer kann Kurzarbeit beantragen?

Mit der Neuregelung können Betriebe **rückwirkend zum 1. März 2020** Kurzarbeitergeld nutzen, wenn zehn Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als zehn Prozent haben. Die Anzeige für März muss spätestens zum 31.3.2020 gestellt werden!

Wie kann ich Kurzarbeit beantragen?

Als Erstes muss die Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit angezeigt werden: Erst danach können Sie diese beantragen. Den Vordruck, um Kurzarbeit anzuzeigen, finden Sie [hier](#). Das unterzeichnete Formular reichen Sie dann bei Ihrer Agentur für Arbeit ein. Ist die Kurzarbeit angezeigt, können Sie mit [diesem Leistungsantrag](#) die Kurzarbeit beantragen.

Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Es beträgt 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns, Arbeitnehmer mit Kind bekommen 67 Prozent des Nettolohns.

Wie lange kann die Förderung bezogen werden?

Bisher war das Kurzarbeitergeld auf zwölf Monate beschränkt, nun soll es leichter als bisher auf 24 Monate verlängert werden können.

Was ist mit den Sozialversicherungsbeiträgen, die die Unternehmen zahlen?

Die werden dem Unternehmen in voller Höhe erstattet. Auch das zählt zu den Neuerungen. Bisher mussten Arbeitgeber 80 Prozent der ausgefallenen Sozialbeiträge zahlen, sowohl vom eigenen Anteil als auch vom Anteil des Arbeitnehmers. Nun werden die Sozialbeiträge zu 100 Prozent erstattet.

Mit den besten Grüßen

Ihr Tischler Nord Team

Fachverband Tischler Nord

Albert-Schweitzer-Ring 10

22045 Hamburg

Landesinnungsmeister:

Heino Fischer

Geschäftsführer:

Falk Schütt

Telefon 040/ 66 86 54-0

Telefax 040/ 66 86 54-86

tischler-nord@tischler.de

www.tischler-nord.de

